



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
Aufbau einer Wirtschaft im Dienste der Menschen: ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft
[COM(2021) 778 final]

INT/972

Berichterstatter: **Giuseppe GUERINI**

www.eesc.europa.eu

DE

Befassung	Kommission, 21/01/2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	06/04/2022
Verabschiedung auf der Plenartagung	18/05/2022
Plenartagung Nr.	569
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	179/1/4

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Aktionsplan für die Sozialwirtschaft (im Folgenden „Aktionsplan“), in dem viele zentrale Fragen berücksichtigt sind, die der EWSA in den vergangenen Jahren – d. h. seit der Stellungnahme INT/447 von 2009 – aufgeworfen hat. Im Aktionsplan wird eindeutig festgelegt, dass die europäischen Institutionen die unterschiedlichen Rechtsformen fördern und anerkennen müssen, die das Ökosystem der Sozialwirtschaft kennzeichnen – dies nicht zuletzt aufgrund der besonderen Bedeutung für die Förderung der lokalen Wirtschaft und der Orts- und Bürgernähe.
- 1.2 Der gewaltsame Angriffskrieg gegen die Ukraine und der daraus resultierende Flüchtlingsstrom verdeutlichen die große Solidaritätsbereitschaft der europäischen Völker und der im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingen und der humanitären Hilfe tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft. Gleichzeitig zeigt sich die wichtige Rolle der Sozialwirtschaft bei der Organisation solidarischer Maßnahmen in humanitären Krisen.
- 1.3 Das Potenzial der Sozialwirtschaft wird in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor nicht ausgeschöpft. Aus diesem Grund muss der Aktionsplan mit mittel- und langfristige Maßnahmen verknüpft werden. Hier ist es erforderlich, die notwendigen Maßnahmen entsprechend auszurichten und zu koordinieren sowie den rechtlichen Bezugsrahmen zu stärken. In dieser Hinsicht unterstützt der EWSA voll und ganz die Schritte, die 2023 zu einer spezifischen Empfehlung des Rates führen sollen.
- 1.4 Der EWSA schlägt vor, den Aktionsplan durch gezielte Vorschläge in vier wichtigen Themenbereichen zu stärken, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: i) Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen der Sozialwirtschaft; ii) staatliche Beihilfen; iii) Investitionen und Finanzinstrumente; iv) Besteuerung – mit einer stärkeren Verknüpfung zwischen dem Aktionsplan und der „europäischen Strategie für 2030“ unter besonderer Berücksichtigung der potenziellen Rolle der Sozialwirtschaft bei der Unterstützung des grünen, des digitalen und des sozialen Wandels.
- 1.5 Der EWSA ist der Ansicht, dass der Aktionsplan dazu beiträgt, die Investitionen der nationalen Aufbau- und Resilienzplänen zugewiesenen europäischen Mittel stärker auf die Ziele soziale Inklusion, Bildung und Beschäftigungsförderung auszurichten. Dabei gilt es jungen Menschen, Familien und Schutzbedürftigen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, vor allem in Bezug auf Maßnahmen zur Entwicklung digitaler Kompetenzen für benachteiligte Menschen.
- 1.6 Zur Förderung bewährter Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen der Sozialwirtschaft empfiehlt der EWSA, Instrumente der kollaborativen territorialen Governance und der gemeinsamen Verwaltung weiterzuentwickeln. Dabei handelt es sich auch um die bestmögliche Methode zur Einbeziehung eines breiten Spektrums von Interessenträgern. Gleichzeitig wird eine Subsidiaritätskultur gefördert.
- 1.7 Der EWSA begrüßt, dass dem Aktionsplan zufolge mehr getan werden sollte, um die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen auf soziale und ökologische Ziele auszurichten, und empfiehlt, die Formen öffentlich-privater Partnerschaften zu stärken.

1.8 Im Einklang mit den Vorschlägen des Aktionsplans zur Besteuerung fordert der EWSA die Kommission auf, der Besteuerung von Einrichtungen der Sozialwirtschaft in der Gesetzgebungsinitiative BEFIT (*Business in Europe: Framework for Income Taxation*), die in den nächsten Monaten vorgelegt werden soll, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2. Allgemeine Bemerkungen (Hintergrund)

2.1 Der Aktionsplan für die Sozialwirtschaft sieht eine mehrjährige Perspektive bis 2030 vor und wird von zwei Arbeitsunterlagen flankiert. Das erste Dokument enthält ergänzende Empfehlungen zur Mitteilung „Aufbau einer Wirtschaft im Dienste der Menschen: Aktionsplan für die Sozialwirtschaft“ im Einklang mit der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte. Das zweite Dokument, in dem es um mögliche Wege zur gemeinsamen Gestaltung des Übergangs zu einem widerstandsfähigeren, nachhaltigen und digitalen industriellen Ökosystem für die Lokal- und Sozialwirtschaft geht, steht im Zusammenhang mit der neuen Industriestrategie für Europa, in der die Sozialwirtschaft eine Innovationsfunktion im Hinblick auf einen fairen und gerechten Übergang in strategischen Sektoren wie der digitalen und der grünen Wirtschaft ausüben kann.

2.2 Der EWSA begrüßt die Entscheidung für eine Abstimmung des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft (*Social Economy Action Plan/SEAP*) mit der europäischen Säule sozialer Rechte einerseits und mit der neuen europäischen Industriestrategie andererseits, aus der der innovative Ansatz heraussticht, ein spezifisches „Ökosystem“ für die Sozialwirtschaft zu bestimmen. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass die mittel- und langfristigen Ziele über das Jahr 2023 hinaus besser definiert werden. Die Sozialwirtschaft kann in der Tat maßgeblich zur Bewältigung der großen Herausforderungen beitragen, vor denen Europa steht: Abbau von Ungleichheiten, demografische Spannungen, Unterstützung der jüngeren Generationen, Verwaltung der Aufnahme von Flüchtlingen und Migranten sowie Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme und des europäischen Sozialschutzmodells.

2.3 Der EWSA ist der Ansicht, dass der Aktionsplan auch Maßnahmen fördern sollte, die mit dem Plan für den „Kapitalbinnenmarkt“ abgestimmt werden, wie dies in den Stellungnahmen ECO/533 und INT/965 empfohlen wird. In diesen Stellungnahmen fordert der Ausschuss zudem, dass die Kapitalmarktunion den erforderlichen Besonderheiten der Finanzinstrumente für den sozialwirtschaftlichen Sektor Rechnung tragen sollte.

2.4 Der Aktionsplan enthält zwar keine rechtliche Definition des Begriffs „Sozialwirtschaft“, benennt aber folgende Merkmale, die die Akteure der Sozialwirtschaft auszeichnen: i) Vorrang des Menschen und des sozialen Zwecks vor dem Gewinn; ii) Reinvestition der Gesamtheit bzw. des größten Teils der Gewinne zur Durchführung von Aktivitäten im Interesse der Mitglieder/Nutzer (kollektives Interesse) oder der Gesellschaft insgesamt (allgemeines Interesse); iii) demokratische und partizipative Führung.

2.5 Der EWSA stimmt diesen Prinzipien zu und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mutigere und besser koordinierte Initiativen zu ergreifen, um einen gemeinsamen und abgestimmten Rechtsrahmen für die Sozialwirtschaft festzulegen, der die drei oben genannten

Grundsätze konsolidiert sowie Unklarheiten und Unsicherheiten beseitigt. Eine Definition, die den verschiedenen Organisations- und Unternehmensformen, die sich mit der Zeit herausgebildet haben, Rechnung trägt, würde auch dazu beitragen, Vereinigungen, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Stiftungen einen europäischen Status zu verleihen, insbesondere wenn sie grenzüberschreitend tätig sein müssen.

- 2.6 Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung von Maßnahmen für die Sozialwirtschaft zu begleiten, um ein nachhaltigeres, inklusiveres und innovativeres Modell für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern. Die Kommission schlägt insbesondere vor, unmittelbar oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten in drei vorrangigen Bereichen tätig zu werden: i) Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft; ii) Bereitstellung von Möglichkeiten zur Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit und deren Ausweitung; iii) Gewährleistung der Anerkennung der Sozialwirtschaft.
- 2.7 In dieser Hinsicht begrüßt der EWSA, dass im Aktionsplan auf die Notwendigkeit verwiesen wird, eine Reihe von Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen zu ergreifen, u. a. Besteuerung, Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen, Wettbewerb und staatliche Beihilfen, angemessene Regelung der Arbeitsbedingungen, Bildung und Forschung. In diesem Zusammenhang betont er die Notwendigkeit der Förderung hochwertiger Arbeitsplätze und der Verbesserung von Verfahren zur Unterrichtung und Beteiligung der Arbeitnehmer in Bezug auf strategische Entscheidungen, die von den Einrichtungen der Sozialwirtschaft getroffen werden.
- 2.8 Zu den Sektoren, in denen Einrichtungen der Sozialwirtschaft tätig sind, gehören Sozial- und Gesundheitsdienste, Pflege, schulische und berufliche Bildung, Kultur und Umweltschutz sowie generell viele der in der europäischen Säule sozialer Rechte genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die in zunehmendem Maße wirtschaftliche Werte und Arbeitsplätze schaffen.
- 2.9 Einrichtungen der Sozialwirtschaft sind in vielen europäischen Ländern in sämtlichen Wirtschaftsbereichen – von der industriellen und handwerklichen Fertigung bis zur Kreislaufwirtschaft, vom nachhaltigen Tourismus bis zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, vom Verkehr bis zu Kommunikations- und Informationsdiensten – tätig und üben dabei maßgebliche Funktionen für die soziale Innovation und einen umfassenden Technologietransfer zugunsten benachteiligter Bevölkerungsgruppen oder Gebiete aus. Aufgrund der Vielfalt der Rechts- und Organisationsformen muss ein Pauschalansatz vermieden werden, ohne jedoch auf eine gewisse Koordinierung unter der Leitung der Kommission zu verzichten.
- 2.10 Sozialwirtschaftliche Unternehmen sind zu einem großen Teil auf lokaler Ebene verankert, wo sie zum sozialen Zusammenhalt beitragen und damit die betreffenden Gebiete widerstandsfähiger und inklusiver machen. Aufgrund ihrer Ortsnähe können sozialwirtschaftliche Unternehmen auch den ökologischen und den digitalen Wandel besonders wirksam begleiten. Dabei machen sie allen Menschen – auch den schwächsten und von sozialer Ausgrenzung bedrohten – die Digitaltechnologie (insbesondere die Schlüsseltechnologien, die die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen fördern) zugänglicher.

- 2.11 Besonderes Augenmerk sollte zudem auf die Beteiligung und Stärkung junger Menschen gelegt werden. Diese sollten durch Ausbildungsmaßnahmen zur Förderung des Unternehmergeists in der jungen Generation unterstützt werden.
- 2.12 Zu diesem Zweck muss der Zugang von Einrichtungen der Sozialwirtschaft zu Investitionskapital verbessert werden. Hier geht es vor allem darum, die Investitionen in die soziale Infrastruktur (erschwinglicher Wohnraum, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, Aus- und Weiterbildung, Armutsbekämpfung, Verbesserung der Zugänglichkeit) besser zu nutzen. Solche Infrastrukturen müssen konsolidiert werden, um die Ungleichheiten und die soziale Ausgrenzung zu verringern, die sich in Europa infolge der Pandemie verschärft haben.
- 2.13 Der Aktionsplan bietet eine Gelegenheit zur Entwicklung der Sozialwirtschaft durch eine bessere Industriepolitik und zur Anerkennung der Rolle, die vor allem Genossenschaften im europäischen Dienstleistungs- und Industriebereich spielen, wo sie auch wichtige Produktionszentren bilden und eine hohe Innovationsfähigkeit aufweisen.
- 2.14 Der EWSA hält es für wichtig, dass sich die Kommission mit dem Ziel, im Jahr 2023 eine Empfehlung des Europäischen Rates vorzuschlagen, verpflichtet hat, Studien und Untersuchungen zur Sozialwirtschaft durchzuführen. Er begrüßt gleichzeitig, dass für 2025 eine Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans vorgesehen ist. Um die Wirksamkeit der Studien und Bewertungen zu gewährleisten, wäre es jedoch hilfreich, wenn im Aktionsplan die mittel- und langfristigen Ziele klarer definiert würden, um die erwarteten sozialen Auswirkungen besser zu erfassen, auch in Bezug auf die europäische Strategie für 2030.
- 2.15 Der EWSA begrüßt und unterstützt die Absicht der Kommission, die grenzübergreifenden Beziehungen und die Internationalisierung der Sozialwirtschaft zu fördern, und zwar durch die Unterstützung und Anregung der Beteiligung sozialwirtschaftlicher Unternehmen an europäischen Partnerschaftsplattformen durch die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für die Sozialwirtschaft.
- 2.16 Im Rahmen der Initiativen zur Förderung der Unternehmenskultur und insbesondere des Jungunternehmertums ist es unerlässlich, im Zuge der Sekundarschul- und Hochschullehrpläne die Kenntnisse über die Möglichkeiten der Sozialwirtschaft zu verbessern. Deshalb unterstützt der EWSA den Vorschlag, eine neue Akademie zur Förderung des Jungunternehmertums ins Leben zu rufen, die die Sozialwirtschaft mit einbezieht.

3. Besondere Bemerkungen

3.1 Beziehungen zwischen öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen der Sozialwirtschaft

- 3.1.1 Im Aktionsplan wird das Potenzial der Sozialwirtschaft mit Blick auf die künftige Sozial- und Industriepolitik anerkannt und die Bedeutung der Aufgaben von allgemeinem Interesse, zu denen die Sozialwirtschaft beiträgt, unterstrichen. Es sollten aber Ziele zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen, Einrichtungen der Sozialwirtschaft und Akteuren des sozialen Dialogs festgelegt werden.

- 3.1.2 Vor diesem Hintergrund hält es der EWSA für notwendig, in die Stärkung der geteilten Verwaltung von Behörden und Sozialunternehmen zu investieren, die unter Wahrung ihres spezifischen Zuständigkeits- und Autonomiebereichs an Zielen von gemeinsamem Interesse arbeiten. Daher sollten im Einklang mit einer inklusiven Governance stehende Planungsformen gefördert werden, wobei die Rolle anerkannt wird, die den Einrichtungen der Sozialwirtschaft zukommt, insbesondere in territorialen Systemen der Zusammenarbeit zwischen der Sozialwirtschaft und lokalen Behörden. Solche innovativen Formen müssen notwendigerweise im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Transparenz, gleiche Wettbewerbsbedingungen, Kosteneffizienz und Offenheit gegenüber den verschiedenen Interessenträgern gemäß dem Subsidiaritätsprinzip entwickelt werden.
- 3.1.3 Diese Kooperationsformen sind besonders wirksam, wenn es um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse geht, da sie eine effizientere Steuerung der Wettbewerbsfähigkeit ermöglichen, indem sie zur Entwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit und der mit der Ausrichtung auf die Gemeingüter verbundenen positiven sozialen Auswirkungen beitragen.
- 3.1.4 Der EWSA begrüßt daher die Absicht der Kommission, den Zugang zur öffentlichen Auftragsvergabe für Einrichtungen der Sozialwirtschaft zu verbessern. In dieser Hinsicht wurden mit der Vergaberichtlinie¹ von 2014 große Fortschritte erzielt. Der EWSA fordert die Kommission jedoch auf, bei der Überarbeitung der Vergaberichtlinie – insbesondere von Artikel 77 über die Sonderregelung für Sozialdienstleistungen – klarer zwischen der Verfolgung des allgemeinen Interesses und der Vollendung des Binnenmarkts zu unterscheiden, um eine bessere Rechtsgrundlage für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen öffentlichen und sozialwirtschaftlichen Einrichtungen zu schaffen.

3.2 Staatliche Beihilfen

- 3.2.1 Bekanntermaßen benötigen einige Branchen, in denen Einrichtungen der Sozialwirtschaft tätig sind (namentlich Sozialfürsorge, Gesundheit, Bildung und Kulturförderung) eine angemessene finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand. Diese Unterstützung muss unter Vermeidung einer Verzerrung der Marktregeln auf jeden Fall dann geleistet werden, wenn die von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen erbrachten Dienstleistungen auch von kommerziellen Unternehmen erbracht werden.
- 3.2.2 Die Kontrolle staatlicher Beihilfen zielt darauf ab, ein Gleichgewicht zwischen Unterstützung und fairem Wettbewerb zu wahren. Im Aktionsplan wird hervorgehoben, dass Behörden und Begünstigte die bestehenden Möglichkeiten der Flexibilität bei staatlichen Beihilfen oft nicht optimal nutzen. Dies trifft sicherlich zu und würde gezielte Investitionen in spezielle Ausbildungsmaßnahmen für öffentliche Verwaltungen im Hinblick auf die europäischen Beihilfevorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), nahelegen.

¹ Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.

- 3.2.3 Aufgrund der Wettbewerbsregeln können allerdings Fragen wie etwa die Verwaltung sozialer Dienstleistungen (vor allem in der Gesundheitsversorgung und Pflege) nicht immer angemessen angegangen werden, weil diese Dienstleistungen nicht der Logik des Markts, sondern der Solidarität folgen. In der Stellungnahme TEN/605 hat der EWSA bereits darauf hingewiesen, „dass die mangelnde Rechtssicherheit bzw. die erheblichen Kosten, die mit der Erfüllung der Vorgaben einhergehen, in den meisten Fällen Hürden darstellen, die die Behörden ungerechtfertigterweise daran hindern, die DAWI-Politik umfassend umzusetzen.“ Der Aktionsplan sollte die Gelegenheit bieten, den Dialog zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, den lokalen Gebietskörperschaften und den Vertretern der Sozialpartner und der Sozialwirtschaft zu verbessern.
- 3.2.4 Das EU-Regelwerk zu den DAWI gewährleistet eine angemessene Flexibilität in Bezug auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen. Viele Behörden verzichten jedoch auf die Möglichkeit, den Rechtsrahmen für öffentliche Beihilfen auf die DAWI anzuwenden.
- 3.2.5 Der Vorschlag der Kommission, durch spezielle Webinare und Workshops für angemessene Kenntnisse über die Möglichkeiten des Zugangs zu staatlichen Beihilfen zu sorgen, ist begrüßenswert, aber unzureichend. Ein stärkeres regulatorisches Eingreifen wäre erforderlich, u. a. durch nicht zwingende Rechtsinstrumente, um die Zugangsvoraussetzungen und die Höhe der staatlichen Beihilfen zu klären, die für Einrichtungen der Sozialwirtschaft zur Verfügung stehen, insbesondere in Bezug auf die DAWI einerseits und die Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Personen im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) andererseits.
- 3.2.6 Die Beihilfen, die den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringenden Einrichtungen der Sozialwirtschaft gewährt werden, sollten als mit dem Binnenmarkt vereinbar anerkannt werden. Zu diesem Zweck sollten auch die De-minimis-Schwellenwerte für Beihilfen, die sozialwirtschaftlichen Unternehmen für soziale Maßnahmen und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gewährt werden, überprüft werden.

3.3 Investitionen und Finanzinstrumente

- 3.3.1 Den Schätzungen des Aktionsplans zufolge wurden im Programmplanungszeitraum 2014-2020 über verschiedene europäische Programme und Fonds mindestens 2,5 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt für die Unterstützung der Sozialwirtschaft bereitgestellt. Der EWSA begrüßt, dass die Kommission beabsichtigt, das Niveau der Unterstützung für den Zeitraum 2021-2027 weiter anzuheben und die Hindernisse für den Zugang von Einrichtungen der Sozialwirtschaft zu europäischen Mitteln abzubauen.
- 3.3.2 Daher hält er das Ziel, bereits 2022 im Rahmen des Programms InvestEU neue Finanzprodukte einzuführen, um private Finanzmittel zu mobilisieren, die auf die Bedürfnisse der sozialwirtschaftlichen Unternehmen zugeschnitten sind, für wichtig.
- 3.3.3 Neben der Förderung von Investitionen und Finanzinstrumenten stellt allein der Zugang zu Bankkrediten viele Einrichtungen der Sozialwirtschaft weiterhin vor Schwierigkeiten. Aus diesem Grund hält der EWSA Garantieinstrumente für den Zugang zu Krediten für notwendig.

Diese Fazilitäten, die sich bei KMU umfassend bewährt haben, sollten systematisch auch auf die Sozialwirtschaft ausgeweitet werden.

3.3.4 Der EWSA schlägt vor, jeden Mitgliedstaat zu ermutigen, u. a. mithilfe von InvestEU einen speziellen „Garantiefonds“ für Einrichtungen der Sozialwirtschaft zu schaffen, der auf spezifischen Kriterien für die Bewertung der Kreditwürdigkeit beruht. Dabei sollten geeignete Indikatoren für die Bewertung von Investitionen in die Sozialwirtschaft eingeführt werden, die auch für die Förderung innovativer Finanzinstrumente von Nutzen wären.

3.3.5 Der EWSA teilt die im Aktionsplan enthaltene Einschätzung der Erfahrungen mit *worker buyouts* in Bezug auf die Rolle der Zusammenschlüsse von Arbeitnehmern, die ein in einer Krise befindliches Unternehmen übernehmen und eine Genossenschaft gründen. Solche Unternehmensübernahmen durch die Belegschaft sind dann erfolgreich, wenn die Arbeitnehmer, die die Genossenschaft gründen, auf geeignete Finanzierungsmechanismen und die Einrichtung von Fonds für die Kapitalausstattung dieser Unternehmen zählen können. Neben diesen Finanzinstrumenten ist es jedoch von wesentlicher Bedeutung, dass die Arbeitnehmer durch Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen angemessen unterstützt werden. Der EWSA fordert die Kommission außerdem auf, weiterhin eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Instrumente und Lösungen zur Beseitigung von Hindernissen und zur Beschleunigung der rechtlichen Verfahren für die Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen nach dessen Schließung auf die Arbeitnehmer durch Arbeitnehmergenossenschaften oder andere Formen sozialwirtschaftlicher Unternehmen in Arbeitnehmerhand zu finden.

3.4 Eine Steuerpolitik, die den Aufgaben von allgemeinem Interesse Rechnung trägt

3.4.1 Die Einrichtungen der Sozialwirtschaft arbeiten in einem fragmentierten Besteuerungsrahmen, der weitgehend von den Mitgliedstaaten festgelegt wird. Der EWSA begrüßt, dass im Aktionsplan die Notwendigkeit spezifischer Steuervorschriften für die Sozialwirtschaft hervorgehoben wird, und betont, dass bisher nur wenige Mitgliedstaaten einen speziellen und kohärenten Besteuerungsrahmen für Sozialunternehmen entwickelt haben.

3.4.2 Eine koordinierte Steuerharmonisierung, die sich an bewährten Verfahren in den Mitgliedstaaten orientiert, wäre sinnvoll und wünschenswert, insbesondere in Bezug auf bestimmte Steuerbefreiungen für einbehaltene Gewinne, Mehrwertsteuerermäßigungen, Ermäßigungen der oder Befreiungen von den Sozialversicherungskosten sowie Steuerermäßigungen für Spenden.

3.4.3 Der EWSA begrüßt, dass im Aktionsplan die Veröffentlichung von Leitlinien zur Klärung der bestehenden Vorschriften für die steuerliche Behandlung von grenzüberschreitenden gemeinnützigen Spenden in Bezug auf Gemeinnützigkeitsinitiativen sowie die Veröffentlichung einer speziellen Studie über philanthropische Spenden in der EU vorgeschlagen werden. In diesem Zusammenhang ist der EWSA der Ansicht, dass diese Leitlinien Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu der Frage enthalten sollten, wie zu erkennen ist, ob gebietsansässige gemeinnützige Organisationen mit Organisationen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gleichgesetzt werden können.

3.4.4 Letztlich ist es wichtig, dass der Aktionsplan für die Sozialwirtschaft zu einem strategischen Instrument mit konkreten Maßnahmen zugunsten von Einrichtungen der Sozialwirtschaft und lokalen Gemeinschaften in Verbindung mit einer Steuerpolitik wird, die im Einklang mit den erklärten sozialen Zielen steht.

Brüssel, den 18. Mai 2022

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
